



## **Nutzungsordnung für das Gemeindezentrum „Altes Pfarrhaus“ Gladebeck**

### **1. Zweckbestimmung**

Das Gladebecker Gemeindezentrum "Altes Pfarrhaus" ist Eigentum der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gladebeck und in erster Linie eine Begegnungsstätte für Gemeindeglieder sowie kirchliche Kreise und Gruppen. Darüber hinaus steht das Haus für Veranstaltungen von Vereinen, Verbänden oder Privatpersonen nach Terminabsprache zur Verfügung.

### **2. Genehmigungen und Anmeldungen**

Eventuell erforderliche kommunale oder staatliche Genehmigungen und Gestattungen wie z.B. nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes, Sperrstundenverkürzungen u.a. hat der Mieter jeweils vor Beginn der Veranstaltung selbst einzuholen. Bei Verwendung von urheberrechtlicher Musik, Wort oder Bild ist der Mieter verpflichtet, die Veranstaltung der Gesellschaft für musikalische Aufführungen und mechanische Vervielfältigungsgeräte (GEMA) zu melden.

Alle aus der Anmeldung anfallenden Gebühren hat der Mieter selbst zu bezahlen. Kommt der Mieter der vorstehenden Verpflichtung nicht nach, so ist er verpflichtet, dem Vermieter jeden daraus entstehenden Schaden zu erstatten.

### **3. Lärmschutz und sonstige Auflagen**

Der Mieter hat die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen bei der Nutzung uneingeschränkt zu beachten. Dieses gilt insbesondere für feuer-, polizei- und gesundheitsrechtliche Bestimmungen oder Auflagen sowie den Lärmschutz der Anwohner. Der Mieter verpflichtet sich, ab 22.00 Uhr die Außentüren und die Fenster zu schließen und dafür zu sorgen, dass sich die Gäste im Außenbereich ruhig verhalten.

### **4. Übergabe und Rückgabe der Mieträume**

Die Übergabe der Mietsache erfolgt mit dem vereinbarten Mietbeginn, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Bei der Übergabe erfolgt eine Erklärung der für die Nutzung wesentlichen Punkte wie z.B. der technischen Geräte, Kücheneinrichtung sowie Dekorationsmöglichkeiten.

Nach jeder Veranstaltung ist auf folgendes zu achten:

- Räume besenrein verlassen
- Tische feucht abwischen
- Herd, Spüle, Arbeitsflächen, etc. reinigen
- Verschmutzungen auf Fußboden, Tischen, Stühlen, WC, etc. sind entsprechend zu beseitigen
- Tische und Stühle aufräumen bzw. wieder in die vorgegebene Grundstellung bringen
- Türen und Fenster schließen
- Heizkörperthermostate auf "1" zurückdrehen
- Lichter und technische Geräte ausschalten
- alle benutzten Geräte in der Küche sowie das Geschirr sind sauber und aufgeräumt zu hinterlassen
- das Kücheninventar ist auf Vollständigkeit gemäß der Inventarliste zu prüfen
- die Papierkörbe müssen geleert und gesäubert werden
- der entstandene Müll ist mitzunehmen



Der Mieter erhält bei der Übergabe die benötigten Schlüssel und bestätigt dabei schriftlich deren Erhalt. Der Vermieter erhält nach Ende der Veranstaltung alle überlassenen Schlüssel zurück.

Im Falle des Verlustes eines Schlüssels ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters die Schließanlage zuzüglich der bestehenden Anzahl von Schlüsseln zu ersetzen.

Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden und übermäßige Abnutzung, die während der Mietzeit durch ihn, seine Gäste oder etwaige Zulieferer an der Mietsache entstehen ebenso wie für die etwaigen Kosten einer nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführten Endreinigung. Kosten für beschädigte oder fehlende Inventargegenstände werden nach Feststellung mit dem Wiederbeschaffungswert oder den Reparaturkosten in Rechnung gestellt bzw. von der Kautionsabgezogen.

### **5. Benutzung der Mieträume, Rauchen, Untervermietung**

Der Mieter hat die Mietsache samt Inventar schonend und pfleglich zu behandeln sowie jegliche Veränderung sowie Beschädigung zu unterlassen.

Im gesamten Haus herrscht Rauchverbot. Im Außenbereich können Aschenbecher und Rauchgelegenheiten vom Mieter aufgestellt werden und müssen abschließend wieder entsorgt werden.

Der Mieter ist ohne ausdrückliche Erlaubnis des Vermieters weder zu einer Untervermietung der Mieträume noch zu einer sonstigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

### **6. Haftung des Vermieters**

Der Vermieter schließt jegliche Haftung für Schäden an Vermögen und Sachen des Mieters, seiner Besucher und Gäste sowie etwaiger Zulieferer oder für Verletzungen des Mieters, seiner Besucher und Gäste sowie etwaiger Zulieferer, die im Rahmen der Nutzung der Mietsache entstehen, aus.

Ausgeschlossen ist insbesondere jegliche Haftung für Schäden des Mieters, seiner Besucher und Gäste sowie etwaiger Zulieferer, die auf Diebstahl oder mutwilliger Sachbeschädigung Dritter beruhen. Insoweit bestehen Ansprüche des Mieters, seiner Besucher und Gäste sowie etwaiger Zulieferer nur gegen den jeweiligen Schädiger persönlich.

Der Mieter ist verpflichtet, alle etwaigen und erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen selbst zu treffen.

### **7. Veranstaltungsart, Recht zur Außerordentlichen Kündigung, Hausrecht**

Es dürfen keine Veranstaltungen durchgeführt werden, die dem Charakter des Hauses widersprechen. Jede gesetzeswidrige sowie sittenwidrige Nutzung ist untersagt. Erhält der Vermieter Kenntnis von der Unrichtigkeit der Angaben des Mieters, so ist er berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen oder von seinem Hausrecht, insbesondere der sofortigen Verweisung der Personen aus der Mietsache, Gebrauch zu machen.

### **8. Bestandteile des Vertrages, Änderung des Vertrages**

Diese dem Mietvertrag jeweils beiliegende Nutzungsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Eine Änderung des Vertrages kann nur in schriftlicher Form erfolgen.